

4. soweit erforderlich, die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur Fortführung des Verfahrens zurückzuverweisen,
5. die Beklagten und Rechtsmittelgegner zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Fehlerhafte Auslegung des Begriffs des „unmittelbaren Betroffenseins“ im Sinne von Artikel 230 Abs. 4 EG: Zu Unrecht heißt es im angefochtenen Urteil, dass eine Richtlinie nicht vor dem Erlass staatlicher Maßnahmen und unabhängig von diesen geeignet ist, die Rechtsstellung von Wirtschaftsteilnehmern unmittelbar zu berühren. Im Hinblick auf Artikel 230 Abs. 4 EG kommt es lediglich darauf an, ob die Richtlinie als solche sich auf die Rechtsstellung eines Unternehmens unmittelbar auswirkt (ohne die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten abzuwarten).
- Fehlerhafte Einschätzung der Auswirkungen der Richtlinie auf die Stellung der Rechtsmittelführerinnen und demzufolge unzulängliche Begründung des angefochtenen Urteils: Die Richtlinie 98/43 stellt als solche bereits einen Vorgang dar, der auf eine Enteignung hinausläuft (die Werbemöglichkeit für das bestehende Markenzeichen entfällt, sodass dessen Wert für Diversifizierungsprodukte auf Null abfällt). Sie berührt die Rechtsstellung der Rechtsmittelführerinnen und nicht nur deren „faktische Lage“.

- 2) Im Falle der Bejahung der Frage 1.

- a) Ist die Verordnung (EWG) 1984/83 der Kommission vom 22.6.1983 über die Anwendung des Art 83 Abs 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen (ABl. L 173/5 vom 30.6.1983) im Allgemeinen auch auf die im Punkt 1 dargestellten Vereinbarungen anwendbar?
- b) ist die Anwendbarkeit auch dann zu bejahen, wenn vor dem Weiterverkauf eine Verarbeitung in der Form erfolgt, dass der eingekaufte Röstkaffee als Kaffeegetränk veräußert wird?

- 3) Im Falle der Bejahung der Frage 2:

Ist Art 3 lit d der Verordnung 1984/83 dahin auszulegen, dass auch Vereinbarungen im Sinne der Frage 1, bei denen die Einschätzung der Vertragsparteien dahin geht, dass die gesamte Verkaufsmenge in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren abgenommen wird, von der Freistellung durch die Verordnung erfasst sind oder trifft dies nur zu, wenn dies auch objektiv den Erwartungen entspricht?

- 4) Ist Art 85 Abs 1 und 2 des EG-Vertrages (Art 81 EG) dahin auszulegen, dass im Punkt 1 dargestellte Vereinbarungen auch insoweit nichtig sind, als sie vorsehen, dass bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages ein zu Beginn des Vertrages unter Bezugnahme auf das gesamte Vertragsvolumen vom Verkäufer an den Käufer bezahlter Rabatt wieder zurückzuzahlen ist und erfordert es Art 85 Abs 1 und 2 EG-Vertrag (Art 81 EG), dass insoweit ein Rückforderungsanspruch nicht stattzufinden hat?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 11. Mai 2000 in dem Rechtsstreit Kraft Jacobs Suchard Österreich GesmbH gegen 1. Eduard Mitsche, 2. Maria Mitsche, 3. Peter Roman

(Rechtssache C-314/00)

(2000/C 302/36)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Mai 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. August 2000, in dem Rechtsstreit Kraft Jacobs Suchard Österreich GesmbH gegen 1. Eduard Mitsche, 2. Maria Mitsche, 3. Peter Roman, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Ist Art 85 Abs 1 EG-Vertrag (nunmehr Art 81 EG) auch auf Kaufvereinbarungen anwendbar, bei denen über mehrere Jahre hinweg der Kaufgegenstand zu einem „Listenpreis“ vom Käufer abgerufen und bezahlt werden soll, jedoch — nahe dem Gesamtbedarf des Käufers liegende — jährliche Mindestmengen mit einer bestimmten Schwankungsbreite vorgegeben werden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 25. Mai 2000 in dem Rechtsstreit Rudolf Maierhofer gegen Finanzamt Augsburg-Land

(Rechtssache C-315/00)

(2000/C 302/37)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Mai 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. August 2000, in dem Rechtsstreit Rudolf Maierhofer gegen Finanzamt Augsburg-Land, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt unter den Begriff „Vermietung von Grundstücken“ in Art. 13 Teil B Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ die entgeltliche Überlassung eines aus Fertigteilen errichteten Gebäudes, das nach Vertragsbeendigung entfernt werden muss und auf einem anderen Grundstück wieder verwendet werden kann?

2. Ist insoweit von Bedeutung, ob der Vermieter dem Mieter das Grundstück und das Gebäude oder nur das Gebäude überlässt, das er auf dem Grundstück des Mieters errichtet hat?

(¹) ABl. L 145 vom 13.06.1977, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 22. August 2000

(Rechtssache C-316/00)

(2000/C 302/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. August 2000 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Richard Wainright, Juristischer Hauptberater; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7 Absatz 6 und 19 der Richtlinie 80/778/EWG(¹) verstoßen hat, indem es die Einhaltung der mikrobiologischen Parameter 57 (Coliforme) und 58 (E.coli) in Anhang I der Richtlinie 80/778/EWG bei bestimmten öffentlichen und bestimmten privaten Wasserversorgungseinrichtungen, die sowohl in den offiziellen Trinkwasserberichten als auch in dem Schriftverkehr über die Ortschaft Ballycroy genannt worden sind, nicht sichergestellt hat, außerdem gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7 Absatz 6, 18 und 19 der Richtlinie 80/778/EWG, indem es bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht den zwingenden Charakter der in Anhang I der Richtlinie genannten Anforderungen in Bezug auf die privaten Wasserversorgungseinrichtungen nicht zum Ausdruck gebracht hat, und schließlich gegen seine Verpflichtungen aus den Vertrag verstoßen hat;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt diese Klage gegen Irland hauptsächlich auf zwei Gründe:

- Mit dem ersten Klagegrund rügt sie, dass die Probleme wegen der Nichteinhaltung der mikrobiologischen Parameter bei der irischen Trinkwasserversorgung, insbesondere bei privaten Wasserversorgungseinrichtungen auch 15 Jahre nach Ablauf der in der Richtlinie 80/778/EWG festgesetzten Durchführungsfrist immer noch fortbestünden, obwohl doch in der Richtlinie die Wichtigkeit einer

strengen Einhaltung dieser Parameter hervorgehoben werde. Der von den irischen Behörden gegen private Wasserversorgungseinrichtungen, die die Parameter nicht einhielten, aufgestellte dreistufige Aktionsplan biete zwar für die nächsten Jahre Aussicht auf eine bessere Einhaltung der Werte; der Plan komme aber im Hinblick auf die Durchführungsfrist sehr spät, finde im nationalem Recht nur eine unzureichende Grundlage und sei von der Umsetzung auf der Ebene der einzelnen örtlichen Behörden und der einzelnen Wasserversorgungseinrichtungen, die die Parameter nicht einhielten, noch weit entfernt.

- Mit dem zweiten Klagegrund rügt die Kommission, dass Irland trotz der neuen Rechtsvorschriften bei der Umsetzung der Richtlinie 80/778/EWG noch immer nicht zum Ausdruck gebracht habe, dass die Parameter der Richtlinie für die privaten Wasserversorgungseinrichtungen zwingend seien.

(¹) ABl. L 229 vom 30. August 1980, S. 11.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, vom 28. Juli 2000 in dem Rechtsstreit Bacardi-Martini S.A.S. und Cellier des Dauphins gegen Newcastle United Football Company Limited

(Rechtssache C-318/00)

(2000/C 302/39)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. August 2000, in dem Rechtsstreit Bacardi-Martini S.A.S. und Cellier des Dauphins gegen Newcastle United Football Company Limited um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel L-17 bis L-21 des Code des débits de boissons (die sog. „Loi Evin“), Artikel 8 des Dekrets Nr. 92-280 vom 27. März 1992 und die Bestimmungen des Code de bonne conduite vom 28. März 1995 mit Artikel 59 EG-Vertrag (jetzt Artikel 49 EG) unvereinbar, soweit sie (a) die Werbung für Alkoholgetränke bei Sportereignissen in anderen Mitgliedstaaten als Frankreich, die in Frankreich im Fernsehen übertragen werden, und (b) die Übertragung von in anderen Mitgliedstaaten stattfindenden Sportereignissen, bei denen Werbung für Alkoholgetränke gezeigt wird, in Frankreich verhindern oder beschränken?